

28. März 2007

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG [BSG 430.250]),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 [Fassung vom 26. 2. 2014]

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Personen, die dem LAG unterstellt sind.

² Sie gilt auch für

- a Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- b Klassenhilfen und
- c Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen.

³ Die Erziehungsdirektion entscheidet, ob einzelne Stellen für unterrichtsbegleitendes Personal der Lehreranstellungs- oder der Personalgesetzgebung unterstehen.

⁴ Für die der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten unterrichtsbegleitenden Personen kann in der Anstellungsverfügung festgelegt werden, dass bezüglich Arbeitszeit, Ferienregelung und Kündigungsfristen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten.

Art. 1a [Fassung vom 25. 5. 2011]

Abweichende Bestimmungen für einzelne Schulen

¹ Die Anstellungsverhältnisse des Inforama sind der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt.

² Die Anstellungsverhältnisse der Höheren Fachschule für Holz in Biel sind der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt, soweit nicht die besonderen Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung des Kantons Anwendung finden.

³ Die Anstellungsverhältnisse an folgenden vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen sind dem Privatrecht unterstellt, wobei die Anstellungsbedingungen in einem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu genehmigenden Reglement festzuhalten sind: [Absatz 3 Fassung vom 29. 10. 2014]

- a Gartenbauschule Hünibach und
- b Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe be-med AG.

Art. 2

Zuständigkeiten der Behörden

Soweit diese Verordnung auf Schulen angewendet wird, die nicht der Erziehungsdirektion unterstehen, kann die zuständige Direktion abweichende Bestimmungen über die Zuständigkeiten erlassen.

Art. 3

... [Aufgehoben am 26. 2. 2014]

Art. 4

Regelungen für Lehrkräfte

Die Regelungen für Lehrkräfte gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auch für andere Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 LAG.

2. Anstellungsverhältnis

2.1 Entstehung und Dauer des Anstellungsverhältnisses

Art. 5 [Fassung vom 10. 1. 2013]

Anstellungsbehörde

- ¹ Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte und die Schulleitungen an den Volksschulen ist die Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 LAG.
- ² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung stellt an der Patientenschule im Inselspital die Schulleitung an.
- ³ Die Schulleitungen der kantonalen Schule französischer Sprache und der Patientenschule im Inselspital stellen ihre jeweiligen Lehrkräfte an.
- ⁴ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder an.
- ⁵ Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen stellen die weiteren Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte an. [Fassung vom 26. 2. 2014]
- ⁶ An subventionierten Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG [BSG 435.11]) geführt werden,
 - a bestimmt die Trägerschaft die Anstellungsbehörde der Schulleitung,
 - b stellt die Schulleitung die Lehrkräfte an.
- ⁷ Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion stellt jene Lehrkräfte befristet an, die eine Aufgabe im Rahmen von schulbezogenen Projekten übernehmen.

Art. 6

Ausschreibung

- ¹ Die Anstellungsbehörde schreibt Funktionen aus, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen.
- ² Wird eine Funktion durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.
- ³ Bei längstens auf zwei Jahre befristeten Funktionen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- ⁴ Die Ausschreibung erfolgt mindestens im elektronischen Stellenmarkt des Kantons.

Art. 7

Anstellung und Verfügung

- ¹ Lehrkräfte werden für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion separat angestellt.
- ² Teilanstellungen können von der Anstellungsbehörde in einer Verfügung zusammengefasst werden.

Art. 8

Bandbreite

- ¹ Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, darf die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 12,5 Beschäftigungsgradprozente betragen.
- ² In Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann mit schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft von der Bandbreite nach Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 9

Anerkannte Diplome für eine unbefristete Anstellung ohne Auflagen [Fassung vom 26. 2. 2014]

- ¹ Anerkannte Diplome im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 LAG sind gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Lehrdiplome oder Lehrpatente für die entsprechende Stufe. [Fassung vom 26. 2. 2014]
- ² Ob eine Ausbildung einem anerkannten Diplom entspricht, [Fassung vom 26. 2. 2014] entscheidet

- a die zuständige Abteilung des Amtes für Hochschulen für Lehrkräfte der Volksschule sowie für Lehrkräfte an kantonalen Mittelschulen und an kaufmännischen Berufsfachschulen,
- b die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes für die Lehrkräfte an den übrigen kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen und höheren Fachschulen.

^{3 bis 6} ... [Aufgehoben am 26. 2. 2014]

Art. 10 [Fassung vom 26. 2. 2014]

Befristete Anstellung

Die Anstellung erfolgt befristet, wenn

- a das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht oder
- b die Lehrkraft als Fachreferentin, Fachreferent, Stellvertretung oder als Klassenhilfe angestellt wird.

Art. 11

Probezeit

Für die Probezeit gilt Artikel 22 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG [BSG 153.01]).

Art. 11a [Eingefügt am 26. 2. 2014]

Anstellungsverhältnisse von Fachreferentinnen, Fachreferenten, Stellvertretungen und Klassenhilfen

Die Erziehungsdirektion regelt die Entstehung, die Dauer, das Gehalt und die Beendigung von Anstellungen für Fachreferentinnen, Fachreferenten, Stellvertretungen und Klassenhilfen abweichend von dieser Verordnung.

2.2 Auflösung eines Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation

2.2.1 Meldung und Prüfung

Art. 12

Meldung

¹ Die Anstellungsbehörde der Lehrkräfte meldet eine voraussichtliche Reorganisation

- a für die Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013] dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,
- b für die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

² Die Meldung umfasst

- a diejenigen Lehrkräfte, die voraussichtlich von einer Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses infolge einer Reorganisation betroffen sind,
- b die Anzahl der voraussichtlich zu kündigenden Beschäftigungsgradprozente jeder Lehrkraft und
- c die Umstände der Reorganisation.

³ Die Meldung erfolgt spätestens [Fassung vom 26. 2. 2014] zwölf Monate vor der voraussichtlichen Auflösung der Anstellungsverhältnisse.

Art. 13

Prüfung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft auf Meldung hin oder von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt sind.

Art. 14

Reorganisation

Eine Reorganisation im Sinne von Artikel 10a Absatz 1 LAG liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird.

Art. 15

Betroffene Lehrkraft

- ¹ Eine Lehrkraft gilt als von einer Reorganisation betroffen, wenn sie unbefristet angestellt ist und sie infolge der Reorganisation mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozente verliert.
- ² Bei einer Anstellung mit einer Bandbreite gilt der durchschnittlich entschädigte Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen zwei Jahre.
- ³ Verfügt eine Lehrkraft über mehrere Teilanstellungen im Geltungsbereich der Reorganisation, werden die an den verschiedenen Teilanstellungen erfolgenden Reduktionen des entschädigten Beschäftigungsgrads zusammengezählt.

Art. 16

Meldung an die Stellenvermittlung

- ¹ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt, informiert das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellungsbehörde sowie die betroffenen Lehrkräfte und meldet diese der Stellenvermittlung.
- ² Die Meldung und Information erfolgt in der Regel neun Monate vor der Auflösung.
- ³ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 nicht erfüllt, erlässt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Gesuch der Lehrkraft hin eine Verfügung.

2.2.2 Stellenvermittlung

Art. 17

Stellenvermittlung *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

- ¹ Das Generalsekretariat der Erziehungsdirektion führt die Stellenvermittlung.
- ² Es kann die Aufgaben der Stellenvermittlung an eine Dienststelle delegieren, soweit keine Verfügungsbefugnisse damit verbunden sind. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*
- ³ ... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

Art. 17a *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

Aufgaben

- ¹ Die Stellenvermittlung berät und betreut die gemeldeten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- ² Sie unterstützt diese Lehrkräfte bei der Suche nach einer zumutbaren Stelle bei einer im Geltungsbereich des LAG liegenden Institution oder innerhalb der Kantonsverwaltung.
- ³ Sie sorgt für die Einleitung des Verfahrens für ein Vorstellungsgespräch zwischen der betroffenen Lehrkraft und der für die neue Stelle zuständigen Anstellungsbehörde.

Art. 18

Flankierende Massnahmen

- ¹ Das Generalsekretariat der Erziehungsdirektion *[Fassung vom 26. 2. 2014]* kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt zur Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit auf Gesuch der von der Reorganisation betroffenen Lehrkraft hin die ganze oder teilweise Finanzierung einer Weiterbildung bewilligen.
- ² Es kann Dritte mit der Organisation von Bewerbungstrainings sowie von Gruppen- oder Einzeloutplacements beauftragen.
- ³ Bei Bedarf können weitere flankierende Massnahmen bewilligt werden.
- ⁴ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 19

... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

Art. 20

... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

Art. 21

Zumutbarkeit eines Stellenangebots

¹ Eine oder mehrere andere Stellen sind zumutbar, wenn sie im Sinne von Artikel 31 PG sowie Artikel 12, 13, 15 und 17 der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV [BSG 153.011.2]) zumutbar sind. [Fassung vom 26. 2. 2014]

² Die Unterrichtstätigkeit auf einer höheren Schulstufe ist ebenfalls zumutbar.

³ Die maximale Gehaltseinbusse nach Artikel 13 StvV wird auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts der letzten zwei Jahre berechnet.

Art. 22

Delegation der Aufgaben

Die Aufgaben gemäss Artikel 17a [Fassung vom 26. 2. 2014] können im Einverständnis mit der bisherigen Schulleitung an diese übertragen werden. Sie weist ihre Bemühungen zur Stellenvermittlung schriftlich nach.

2.2.3 Pflichten der Lehrkraft [Titel Fassung vom 26. 2. 2014]

Art. 23

¹ Die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle hat Vorrang vor allen anderen Massnahmen und Ansprüchen. Die von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffene Lehrkraft bemüht sich aktiv um eine zumutbare Stelle, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. [Fassung vom 26. 2. 2014]

² Die betroffenen Lehrkräfte weisen der Stellenvermittlung regelmässig schriftlich die Bewerbungen vor.

³ Nimmt die Lehrkraft ein Stellenangebot nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an, so gilt es als abgelehnt. [Eingefügt am 26. 2. 2014]

2.2.4 ... [Aufgehoben am 26. 2. 2014]

Art. 24

... [Aufgehoben am 26. 2. 2014]

2.2.5 Ergänzendes Recht

Art. 25

Artikel 16 StvV kommt ergänzend zur Anwendung.

3. Gehaltssystem

3.1 Grundsätzliches

Art. 26

Gehalts- und Vorstufen

¹ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 77 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts.

² Dem Grundgehalt sind 50 Vorstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Art. 27 [Fassung vom 3. 3. 2010]

Zuordnung zu Gehaltsklassen

Die Zuordnung der Gehaltsklassen zu den Schultypen, Schulstufen oder Unterrichtsbereichen erfolgt gemäss Anhang 1.

Art. 28

Einstufung

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung der gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder [Fassung vom 26. 2. 2014] der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

² Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von Schulen der Sekundarstufe II, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse und die anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen für die übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion verfügt die Einstufung der übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte *[Fassung vom 26. 2. 2014]* in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

⁴ Sie stellt die rechtsgleiche Einstufung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Lehrkräfte sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akteneinsicht zu.

3.2 Festlegung des Anfangsgehalts

Art. 29

Nicht erfüllte Ausbildungsanforderungen

¹ Sind die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A erfüllt, erfolgt kein Abzug vom Grundgehalt. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

² Sind die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllt, erfolgt ein Abzug vom Grundgehalt von zehn Prozent. Sind die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 20 Prozent. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

³ Für Fächer, für welche die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A nicht erfüllt sind, wird kein Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums ausmacht. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

⁴ Sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, wird das Gehalt auf den Beginn des folgenden Monats entsprechend angehoben. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

⁵ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere sowie Abweichungen von den Absätzen 1 bis 4 zur Sicherstellung des Unterrichts, bei Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten durch Verordnung. *[Eingefügt am 3. 3. 2010]*

Art. 30

Erfahrung

¹ Die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs wird beim Eintritt oder Wiedereintritt in den Schuldienst durch Gehaltsstufen angerechnet.

² Sie wird wie folgt berücksichtigt:

a Praxisjahre als Lehrkraft und betreuende oder leitende Tätigkeiten an Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad für die gesamte Dauer angerechnet. Erfahrung von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

b Andere berufliche Tätigkeiten werden zur Hälfte der Dauer angerechnet. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

c Die Erfüllung von Elternpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) wird zur Hälfte der Dauer angerechnet. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

³ Eine andere berufliche Tätigkeit kann auf Gesuch der Lehrkraft hin für die gesamte Dauer angerechnet werden, wenn sie zur Erfüllung des Berufsauftrages direkt dienlich ist. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

⁴ Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs darf nicht mehrfach angerechnet werden.

⁵ Nicht angerechnet wird die Zeit der Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der dazugehörigen Praktika, die für die Ausübung der Funktion erforderlich sind.

⁶ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion legt fest, wie vielen Prozenten die anrechenbare Berufserfahrung entspricht, und publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

3.2a Nachgewiesene Weiterbildungen *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

Art. 31

... *[Randtitel aufgehoben am 26. 2. 2014]*

¹ Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen

berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann.

² Für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen entscheidet die gemäss Artikel 28 Absatz 1 und 2 für die Einstufung zuständige Stelle mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion auf Gesuch der Lehrkraft hin über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

³ Für die übrigen Lehrkräfte entscheidet auf Gesuch der Lehrkraft hin die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion nach Anhören des zuständigen Amtes über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

3.3 Individueller Gehaltsaufstieg

Art. 32

¹ Ein individueller Gehaltsaufstieg nach Artikel 14 LAG wird jeweils auf den folgenden 1. August gehaltswirksam, wenn die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt über ein zusätzliches Praxisjahr *[Fassung vom 26. 2. 2014]* verfügt.

² Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht.

3.4 Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall

Art. 33

Gehaltsfortzahlung

¹ Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall richtet sich für unbefristet und befristet angestellte Lehrkräfte nach Artikel 52 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV *[BSG 153.011.1]*). *[Fassung vom 15. 10. 2008]*

² ... *[Aufgehoben am 15. 10. 2008]*

³ ... *[Aufgehoben am 15. 10. 2008]*

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt während höchstens sechs Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

⁵ Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für ein bis drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für weitere 20 Arbeitstage ausgerichtet.

⁶ Vorbehalten bleibt die Einstellung und Rückforderung des Gehalts, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, oder wenn sie die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35a Absatz 4 *[Fassung vom 26. 2. 2014]* verletzt.

Art. 34

Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall oder Geburt

Die wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemassnahmen; allfällige sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

Art. 35

Arztzeugnis *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

¹ Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung spätestens am fünften Tag ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Treten wiederholt kurze Krankheitsabsenzen von einem bis fünf Tagen auf, kann die Schulleitung das Arztzeugnis früher verlangen. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

³ Dauert die Krankheit länger an, ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis einzureichen. Die Anstellungsbehörde kann ein Arztzeugnis verlangen, das Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

⁴ Die Schulleitung leitet das Arztzeugnis an die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion weiter. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

⁵ ... [Aufgehoben am 26. 2. 2014]

Art. 35a [Eingefügt am 26. 2. 2014]

Längere Abwesenheiten

¹ Bei länger dauernden Abwesenheiten leitet eine von der Erziehungsdirektion bezeichnete Dienststelle in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. In Schulen der Sekundarstufe II kann die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Dienststelle diese Massnahmen einleiten.

² Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion leitet das Arzzeugnis und weitere dienliche Informationen an die von der Direktion bezeichnete Stelle gemäss Absatz 1 weiter.

³ Sie kann zur weiteren Abklärung eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

⁴ Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere auch indem sie die vereinbarten Massnahmen umsetzen.

4. Besondere Leistungen

4.1 Zulagen und Prämien

Art. 36 [Fassung vom 26. 2. 2014]

Allgemeines

Die Gewährung von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationsprämien ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 36a.

Art. 36a [Eingefügt am 26. 2. 2014]

Funktionsbezogene Zulagen

¹ Lehrkräften an Schulen der Sekundarstufe II oder an höheren Fachschulen kann für die mindestens drei Monate dauernde, befristete Übernahme von zusätzlichen Aufgaben eine einmalige oder monatliche Funktionszulage ausgerichtet werden.

² Die Zulage wird durch die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder zulasten des Pools für Spezialaufgaben festgesetzt.

³ Sie beträgt pro Monat maximal 500 Franken und ist nicht pensionskassenpflichtig.

⁴ Sie ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 37

Treueprämie

¹ Die Lehrkräfte haben Anspruch auf Treueprämie. Die volle Prämie entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen oder einem entsprechenden Entgelt.

² Der bezahlte Urlaub entspricht bei vollständiger Umwandlung der Treueprämie 1/24 der Jahreslektionenzahlen. Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorausgegangenen fünf Jahre ausschlaggebend. Eine teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt erfolgt im Verhältnis zu 1/24 der Jahreslektionen. [Fassung vom 26. 2. 2014]

³ Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Gesuch der Lehrkraft hin, ob der Bezug der Treueprämie in Form eines bezahlten Urlaubs gewährt wird. [Fassung vom 26. 2. 2014]

Art. 38

Ergänzendes Recht

Für Familienzulagen [Fassung vom 17. 9. 2008] und für Betreuungszulagen sowie für Treueprämien gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

4.2 Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen

Art. 39

Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung von Fahrkosten und anderen Spesen durch Verordnung.

5. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

5.1 Jahresarbeitszeit

Art. 40

Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht rund 1930 Stunden und setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit sowie aus der für die übrigen Bereiche des Berufsauftrags aufzuwendenden Arbeitszeit.

5.2 Beschäftigungsgrad

Art. 41

Grundsatz für Gehaltsausrichtung

Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 42

Festlegung des Beschäftigungsgrads

1. Allgemeines

¹ Der Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte wird durch die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen bestimmt.

² Die Anhänge 3A und 3B legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen.

³ Für die in den Anhängen 3A und 3B nicht erwähnten Schultypen und -stufen sowie für besondere Verhältnisse werden die Anzahl Lektionen und Beschäftigungsgradprozente von der Erziehungsdirektion festgelegt.

⁴ Im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungsangebote der Schulen der Sekundarstufe II kann die Anstellungsbehörde den Beschäftigungsgrad im Einzelfall abweichend von Absatz 2 festlegen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und keine Mehrkosten verursacht werden.

Art. 43

2. Abweichungen vom entlöhnten Beschäftigungsgrad

¹ Die Schulleitung kann für die Lehrkräfte bewilligen, dass diese einen Beschäftigungsgrad haben, der vom entlöhnten Beschäftigungsgrad abweicht.

² Bewilligte Abweichungen sind nach Möglichkeit im gleichen Semester im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen zu kompensieren. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

³ Bewilligte Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensbuchhaltung auszuweisen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

⁴ Am Ende des Schuljahres darf ein Saldo von maximal minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Die Erziehungsdirektion kann in besonderen Fällen eine grössere Abweichung bewilligen. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

⁵ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo, maximal aber minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente *[Fassung vom 26. 2. 2014]*, mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, wenn sie nicht durch die Lehrkräfte verursacht worden sind.

⁶ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 44

3. Versuche

¹ Die Erziehungsdirektion kann Abweichungen von Artikel 42 und 47 bewilligen, wenn der Beschäftigungsgrad versuchsweise durch alternative Modelle festgelegt wird.

² Sie regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 45

Abgeltung für Klassenlehrkräfte

¹ Die Tätigkeit als Klassenlehrkraft der Volksschule wird mit einer Lektion pro Woche abgegolten. *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

² Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen gilt die besondere Gesetzgebung.

Art. 45a *[Eingefügt am 19. 9. 2007]*

Abgeltung für Lehrkräfte

¹ Den Lehrkräften der Volksschule, die wegen besonderer Massnahmen nach der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV *[BSG 432.271.1]*) durch Gespräche mit Fachpersonen oder durch Anfahrtszeiten wegen der verschiedenen Einsatzorte ausserordentlich belastet sind, wird dieser Aufwand mit je höchstens zwei Lektionen pro Woche abgegolten. *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

² Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren entscheiden über die ausserordentliche Belastung und die Höhe der Abgeltung.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 46

Lehrkräfte für berufspraktischen Unterricht

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt aufgrund des Pflichtenhefts, der besonderen Gegebenheiten der Schule und im Rahmen der Jahresarbeitszeit auf Antrag der Schule die Präsenzzeit und die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte fest, die berufspraktischen Unterricht erteilen.

Art. 47

Maximaler Beschäftigungsgrad

¹ Der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad darf 105 Prozent nicht übersteigen.

² Die Erziehungsdirektion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien aus wichtigen Gründen durch Verordnung höher oder tiefer ansetzen.

5.3 Altersentlastung

Art. 48

¹ Lehrkräfte erhalten nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung. Diese beträgt je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrads.

² Die Anstellungsbehörde kann Schulleitungen und die Schulleitung kann Lehrkräften auf Gesuch hin die Äufnung der Altersentlastung bewilligen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

³ Die bewilligten Abweichungen gemäss Artikel 43 Absatz 1 und das durch die Altersentlastung geäufterte Guthaben dürfen zusammen 50 Beschäftigungsgradprozente *[Fassung vom 3. 3. 2010]* nicht überschreiten.

⁴ ... *[Aufgehoben am 3. 3. 2010]*

⁵ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

5.4 Urlaub

5.4.1 Bezahlter Urlaub

Art. 49

Kurzurlaube und andere bezahlte Urlaube

¹ Die Schulleitung bewilligt bezahlte Kurzurlaube im Einzelfall wie folgt: *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

a bis zu vier Arbeitstagen wegen plötzlicher Erkrankung oder Todes einer oder eines nahen Familienangehörigen, *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

b bis zu zwei Arbeitstage wegen eigener Heirat, Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare oder Wohnungswechsels, *[Fassung vom 22. 10. 2014]*

c im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen lassen.

d bis zu einem Arbeitstag wegen obligatorischem Orientierungstag für Wehrpflichtige oder Abgabe des persönlichen Materials bei Entlassung aus der Wehrpflicht.

² Bezahlte Kurzurlaube dürfen pro Schuljahr für gesamthaft nicht mehr als sechs Arbeitstage nach Massgabe des Beschäftigungsgrads bewilligt werden.

³ Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 2 gewähren die Schulleitungen pro Schuljahr bezahlten Urlaub wie folgt [Fassung vom 17. 10. 2012]:

- a einen Arbeitstag zur Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag,
- b bis zu zehn Arbeitstagen für Leiterausbildungs- und Fortbildungskurse sowie für die Tätigkeit als hauptverantwortliche Leiterin oder hauptverantwortlicher Leiter von Kursen und Lagern im Rahmen von «Jugend und Sport»,
- c bis zu drei Arbeitstagen für Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Sektionsvorstands von Berufsorganisationen oder von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung,
- d bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen von Berufsorganisationen oder von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung und von Vorsorgeeinrichtungen.

⁴ Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 2 gewähren die Schulleitungen stillenden Müttern während des ersten Lebensjahrs des Kindes bezahlten Urlaub bis zu drei Arbeitstagen pro Monat für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch. [Fassung vom 22. 10. 2014]

⁵ Die Stellvertretung ist nach Möglichkeit schulintern zu regeln. [Entspricht dem bisherigen Absatz 4]

⁶ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt können andere bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen oder wenn der Urlaub für den Abschluss einer Ausbildung benötigt wird, die im Interesse des Kantons liegt. Sie legen dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt. [Entspricht dem bisherigen Absatz 5]

Art. 50

Einsätze im überwiegenden Interesse der Schule

¹ Lehrkräfte der Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013] können im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten für Einsätze beurlaubt werden, die im überwiegenden Interesse der Schule liegen.

² Über eine solche Beurlaubung entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde, welche die Stellvertretungskosten zu tragen hat. Bewilligte Beurlaubungen sind der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle sofort zu melden.

5.4.2 Unbezahlter Urlaub

Art. 51

¹ Die Anstellungsbehörde kann unbezahlte Urlaube bewilligen. An Schulen, an welchen die Schulleitung nicht Anstellungsbehörde ist, verfügt sie über Urlaubsgesuche der Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen.

² Dabei sind die Bedürfnisse der Schule zu berücksichtigen.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

6. Berufsauftrag

6.1 Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten

Art. 52

Allgemeines

¹ Die Lehrkräfte tragen während des Unterrichts und während besonderer Schulveranstaltungen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten sie zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Handeln an.

² Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schule.

Art. 53

Unterrichten

¹ Das Unterrichten umfasst insbesondere das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts.

² Die Lehrkräfte gestalten den Unterricht so, dass die Lernziele erreicht und Lernprozesse ermöglicht

werden.

³ Sie beurteilen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden. Die Beurteilung dient der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens und der Selektion.

⁴ Sie arbeiten an den Abschlussprüfungen an ihren Schulen sowie an den Aufnahme- und Übertrittsverfahren mit.

⁵ Sie sind zur Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Art. 54

Erziehen

Das Erziehen findet bei allen schulischen Tätigkeiten wie Unterrichten, Beraten und Begleiten statt.

Art. 55

Beraten

¹ Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden bei schulischen Fragen und stehen den für deren Erziehung und Förderung verantwortlichen Personen für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

² Das Beraten umfasst insbesondere die Steuerung und Unterstützung von Lernprozessen, die Prävention von Lernproblemen, das Aktivieren von zusätzlichen Ressourcen und die Unterstützung bei Schul- und Berufslaufbahnentscheiden.

Art. 56

Begleiten

Die Lehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaft.

6.2 Mitarbeit und Zusammenarbeit

Art. 57

Mitarbeit

¹ Die Lehrkräfte wirken an der Zielerreichung, an der Organisation und an der Administration der Schule nach Anweisung der Schulleitung mit.

² Sie evaluieren und entwickeln den eigenen Unterricht weiter.

³ Sie arbeiten sowohl fachlich, methodisch-didaktisch wie auch bezüglich der Schulkultur aktiv an der Qualitätsentwicklung mit.

Art. 58

Zusammenarbeit

¹ Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Behörden, den Fachpersonen und Fachstellen, den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie mit weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen.

² Sie arbeiten mit den abgebenden und weiterführenden Bildungsinstitutionen sowie den kantonalen Behörden zusammen.

6.3 Weiterbildung

Art. 59

Lehrkräfte bilden sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Team und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiter.

6.4 Zeitaufwand

Art. 60

Anteil an der Jahresarbeitszeit

¹ Für das Unterrichten, das Erziehen, das Beraten und das Begleiten sind rund 85 Prozent und für die Mitarbeit und die Zusammenarbeit rund 12 Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen.

² Für die Weiterbildung sind rund drei Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. Die Schulleitung kann die Lehrkräfte zur Weiterbildung in diesem Rahmen verpflichten.

³ Die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Interesse der gesamten Schule oder der einzelnen Lehrkraft Differenzierungen in der Gewichtung der verschiedenen Teile des Berufsauftrags anordnen.

Art. 61

Anwesenheitspflicht

¹ Die Schulleitungen der Volksschulen [Fassung vom 26. 2. 2014] sowie der Sekundarstufe II können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einsetzen. [Fassung vom 3. 3. 2010]

² Sie informieren mindestens neun Monate vor dem Ereignis über den Zeitpunkt der Anwesenheitspflicht.

³ Sie können aus wichtigen Gründen eine Lehrkraft von der Anwesenheitspflicht freistellen. Die Freistellung muss kompensiert werden.

Art. 62

Lehrkräfte mit kleinen Pensen

Für Lehrkräfte mit kleinen Pensen können die Anstellungsbehörde die Aufgaben gemäss Berufsauftrag und die Schulleitung die Anwesenheitspflicht gemäss Artikel 61 einschränken.

7. Mitarbeiterförderung

7.1 Mitarbeitergespräch

Art. 63

Grundsatz

¹ Die Schulleitung führt mit Lehrkräften, deren Anstellungsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

² Die von der Anstellungsbehörde bestimmte Stelle führt mit Schulleitungen periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

Art. 64

Gesprächsinhalt

¹ Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument.

² Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs sind insbesondere

- a die Reflexion und Würdigung des Berufsauftrags,
- b die Arbeitszufriedenheit und der Umgang mit den eigenen Ressourcen,
- c Zielvereinbarungen und Weiterbildungsmassnahmen,
- d der zukünftige Beschäftigungsgrad, die allfällige Planung von Urlaub oder des Ruhestands,
- e die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima an der Schule.

³ Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Schulleitungen sind die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 89 und die in Absatz 2 genannten Inhalte.

Art. 65

Dokumentation und Ablage der Ergebnisse

Das Ergebnis der Zielüberprüfung sowie die neu vereinbarten Ziele und Massnahmen werden schriftlich festgehalten, von den am Gespräch beteiligten Personen im Sinne der Kenntnisnahme unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt.

Art. 66

Vorgehen bei Differenzen

¹ Lehrkräfte und Schulleitungen, welche die Ergebnisse des Gesprächs als *[Fassung vom 3. 3. 2010]* unzutreffend oder unkorrekt betrachten, können innert zehn Tagen nach dem Gespräch eine Überprüfung verlangen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer Aussprache, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten ist.

² Die Überprüfung gemäss Absatz 1 erfolgt

- a für Lehrkräfte und Schulleitungen der Volksschule durch die Schulkommission, *[Fassung vom 10. 1. 2013]*
- b für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen durch die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmten Stellen.

³ Ist die Lehrkraft oder die Schulleitung mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, kann sie zuhänden des Personaldossiers eine schriftliche Erklärung abgeben.

7.2 Weiterbildung

7.2.1 Allgemeines

Art. 67

Durchführung

¹ Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

² Sie kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

Art. 68

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

Die Erziehungsdirektion kann Weiterbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären.

Art. 69

Nachweis der Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

² Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde und das Schulinspektorat auf Verlangen über die Weiterbildung der Lehrkräfte der Volksschule. *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

Art. 70

Bewilligungspflicht

¹ Die Lehrkräfte müssen für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, ein Urlaubsgesuch bei der Schulleitung einreichen.

² Für Lehrkräfte der Volksschule *[Fassung vom 10. 1. 2013]* dürfen pro Jahr Urlaube gemäss Absatz 1 für insgesamt höchstens sechs Arbeitstage gewährt werden.

³ Für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Absatz 1, die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärt werden, muss keine Bewilligung eingeholt werden.

7.2.2 Finanzierung

Art. 71

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

¹ Der Kanton trägt die gesamten Kosten für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen.

² Er übernimmt allfällige Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung teilnehmen.

³ Für Lehrkräfte, die als Leiterinnen und Leiter einer als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltung tätig sind, übernimmt der Kanton grundsätzlich die allfälligen Stellvertretungskosten. Erhalten sie für die Veranstaltungsleitung ein Honorar, so haben sie die Stellvertretungskosten bis höchstens zur Hälfte des erhaltenen Honorars zurückzuerstatten.

Art. 72

Übrige Weiterbildungsveranstaltungen

- ¹ Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.
- ² Die Erziehungsdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen die Kostenübernahme direkt mit einer Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet.
[Fassung vom 3. 3. 2010]
- ³ Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2, können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c LAG ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten einreichen, wobei dem Gesuch die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen ist: *[Fassung vom 3. 3. 2010]*
 - a im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte nach dem Besuch der Veranstaltung beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und
 - b im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte vor dem Besuch der Veranstaltung bei der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.
- ⁴ Die Schulleitung kann für Weiterbildungsveranstaltungen des Lehrerkollegiums ein Gesuch um Übernahme der Kosten bei den in Absatz 3 genannten Stellen einreichen. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*
- ⁵ Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, g und h *[Fassung vom 26. 2. 2014]* LAG, die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 besteht, entscheiden die Schulleitungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten.

7.2.2a Rückzahlungspflicht an Schulen der Sekundarstufe II und höheren Fachschulen *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

Art. 72a *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

- ¹ Werden an die Kosten von Weiterbildungen Beiträge von über 3000 Franken geleistet oder wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen gewährt, hat sich die Lehrkraft an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e bis h LAG vor der Veranstaltung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen zu verpflichten.
- ² Die Artikel 176 und 178a bis 182 PV sind sinngemäss anwendbar. Für die Befreiung von der Rückzahlungspflicht sowie Berechnung und Rechnungsstellung gemäss den Artikeln 181 und 182 PV ist das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion zuständig.
- ³ Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die betroffene Lehrkraft die Ausbildung aus privaten Gründen abbricht oder während der Ausbildung oder nach deren Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist die Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten Schule beendet.

7.2.3 Bildungsurlaub

Art. 73

Grundsatz

- ¹ Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden. Diese dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
- ² Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- ³ Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.
- ⁴ Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.

Art. 74

Gesuchseinreichung

- ¹ Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für Bildungsurlaube Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus zu.

² Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unterbreiten ihre Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

³ Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Beilagen werden durch die Kommission für Bildungsurlaube bzw. durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

Art. 75

Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche

¹ Die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule. *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

² Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes verfügt die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten.

³ Die Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt der französischsprachigen Abteilung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung *[Fassung vom 3. 3. 2010]* oder der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften.

Art. 76

Berichterstattung

Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Erziehungsdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten Bedingungen.

Art. 77

Einkommensverrechnung

Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzieltetes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

Art. 78

Stellvertretung

¹ Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.

² Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen durch Lehrkräfte der Volksschule *[Fassung vom 10. 1. 2013]* verursacht werden.

Art. 79

Verpflichtung zum Schuldienst

¹ Lehrkräfte, die vor Ablauf von drei Jahren nach dem Bildungsurlaub den bernischen Schuldienst verlassen, haben für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt infolge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde.

² Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.

Art. 80

Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben

1. Zusammensetzung

¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den

deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.

² In der Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

³ In der Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen,
- f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

Art. 81

2. Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der deutsch- und der französischsprachigen Kommission können für zwei volle Amtsdauern gewählt werden.

Art. 82

3. Sitzungen und Beschlüsse

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 83

4. Entschädigungen

Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen [BSG 152.256] entschädigt.

8. Auserschulische Tätigkeiten

8.1 Ausübung öffentlicher Ämter

Art. 84

¹ Lehrkräften, die ein öffentliches Amt im Sinne von Artikel 199 PV ausüben, bewilligt die Anstellungsbehörde auf Gesuch hin pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens dem Dreifachen der zu erteilenden Wochenlektionen, wenn das Amt zwingend während der Unterrichtszeit ausgeübt werden muss und nicht bereits eine entsprechende Gehaltsausfallsentschädigung ausgerichtet worden ist.

² Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes mehr als den nach Absatz 1 zulässigen Urlaub, werden die entsprechenden Stellvertretungskosten (einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen) der Lehrkraft am Ende des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt.

³ Die Artikel 200 und 201 PV kommen sinngemäss zur Anwendung.

8.2 Nebenbeschäftigung

Art. 85

Grundsatz

¹ Die Lehrkräfte dürfen keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Berufsauftrags beeinträchtigen.

² Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Lehrkraft dauernd oder erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, die mit der Tätigkeit als Lehrkraft nicht vereinbar sind.

³ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden sowie über Tatsachen zu informieren, welche eine Bewilligungspflicht begründen können. Einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende oder besonders schützenswerte Daten sind nicht offenzulegen.

Art. 86

Bewilligungspflicht

¹ Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen müssen durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 87.

² Für meldepflichtige Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften mit kleinen Pensen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Berufsauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.

³ Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

Art. 87

Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Die folgenden Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig:

- a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,
- b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion ehrenamtlich oder gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird.

Art. 88

Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für Nebenbeschäftigungen Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 PG sowie Artikel 206 PV.

9. Schulleitung und Spezialaufgaben *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

9.1 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 89

Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere

- a die Personalführung,
- b die pädagogische Leitung,
- c die Qualitätsentwicklung und -evaluation,
- d die Organisation und Administration,
- e die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt.

9.2 ... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

Art. 90 *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

Spezialaufgaben

¹ Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Berufsauftrags nach Artikel 17 LAG sind, sind insbesondere Fachaufgaben.

² Die Schulleitung umschreibt die Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

9.2a Pools für die Volksschule *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

Art. 91

Leitungspools *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

¹ Für die Erfüllung von Schulleitungs- und Spezialaufgaben bestehen Pools in Franken oder in Beschäftigungsgradprozenten. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden in der besonderen Gesetzgebung festgelegt. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Schulleitungspool sowie den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts fest.

Art. 92 *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

Pool für Spezialaufgaben

¹ Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Pool für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozenten.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Pool für Spezialaufgaben zugewiesenen Ressourcen werden in Anhang 4 festgelegt.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Pool für Spezialaufgaben fest.

9.2b Pools für die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

Art. 92a *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

¹ Für die Erfüllung von Schulleitungs- und Spezialaufgaben bestehen Pools in Franken oder in Beschäftigungsgradprozenten.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden in der besonderen Gesetzgebung festgelegt.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt die Pools fest.

Art. 93

... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

9.2c Sonderpool *[Eingefügt am 26. 2. 2014]*

Art. 94 *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

Für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, kann zeitlich befristet ein Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden

- a für die Volksschule durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

9.3 Gehalt

Art. 95

¹ Die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 2. Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion ordnet nicht erwähnte Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen zu.

² Bei komplexen Strukturen in den Schulen der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen kann

das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Schulleitungsfunktionen eine Gehaltsklasse höher einstufen.

³ Für Lehrkräfte, die für die Erfüllung von Spezialaufgaben [Fassung vom 26. 2. 2014] entschädigt werden, gelten die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Gehaltsstufen, die für sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse.

⁴ Für Personen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und in einer Schule der Sekundarstufe II oder einer höheren Fachschule eine Funktion in der Schulleitung ausüben oder Spezialaufgaben erfüllen, gilt Absatz 3 sinngemäss. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion entscheidet über die Einstufung. [Fassung vom 26. 2. 2014]

⁵ Werden Beschäftigungsgradprozente vom Schulleitungspool für die Erfüllung von Spezialaufgaben eingesetzt, erfolgt die Einstufung gemäss Absatz 3. [Fassung vom 26. 2. 2014]

9.4 Andere Schulen und Schultypen

Art. 96

Für in den Anhängen sowie in der besonderen Gesetzgebung nicht erwähnte Schulen und Schultypen legt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel und die Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung oder der besonderen Gesetzgebung im Einzelfall fest.

10. Vollzug

Art. 97

Über vermögensrechtliche Ansprüche verfügt das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 98

Anstellungskompetenz in an Maturitätsschulen angeschlossenen Handelsmittelschulen

Für Handelsmittelschulen, die einer Maturitätsschule angeschlossen sind, gelten bis zum Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MisG [BSG 433.12]) die bisherigen Anstellungskompetenzen.

Art. 99

Bisherige Bewilligungen

Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Sind sie befristet erteilt worden, erfolgt die weitere Beurteilung nach Ablauf der Frist nach neuem Recht.

Art. 100

Altersentlastung gemäss alter Regelung

¹ Für Lehrkräfte, die bei der Inkraftsetzung des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD [Aufgehoben durch Änderung vom 25. 9. 2005 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte, BSG 430.250, BAG 07-53]) das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, gilt die Altersentlastung gemäss alter Regelung bis zur Pensionierung.

² Im Übrigen gilt Artikel 48 Absätze 2, 3, 4 und 5.

Art. 101

Überführung ins neue Gehaltssystem

¹ Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhang 1 oder 2 in eine andere Gehaltsklasse einzustufen sind, werden neu eingestuft.

² Lehrkräfte, die nach Artikel 18 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) keinen Erfahrungsstufenanstieg mehr erhalten haben, werden in die ihrer gesamten beruflichen Erfahrung entsprechende Gehaltsstufe überführt.

³ Die übrigen Lehrkräfte werden in der bisherigen Gehaltsklasse vom bisherigen in das neue Gehaltssystem überführt. Die zutreffende Vor- bzw. Gehaltsstufe ist die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung gleich hohe oder nächsthöhere Vor- oder Gehaltsstufe.

⁴ Die Einreihung von Lehrkräften wird auf Gesuch hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn

- a ihnen mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Berufserfahrung als Hilfsassistent im Sinne von Artikel 30 angerechnet werden kann,
- b ihr Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung ändert.

Art. 102

Vorstufenabzug bei Schulleitungsfunktionen

Der Abzug von zehn Prozent vom Grundgehalt bei Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern von Schulleitungsfunktionen gemäss Anhang 2 Buchstabe a, die keine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen abgeschlossen haben, erfolgt ab dem 1. August 2010.

Art. 103

Gemeindeerlasse

Die Gemeinden passen ihre Erlasse spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2009/2010 den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung an.

Art. 104

Änderungen von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ [BSG 152.221.181]):
2. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV) [Aufgehoben durch Volksschulverordnung vom 10. 1. 2013, BSG 432.211.1]:
3. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV [Aufgehoben, jetzt Volksschulverordnung vom 10. 1. 2013; BSG 432.211.1]):
4. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV [Aufgehoben durch Mittelschulverordnung vom 7. 11. 2007, BSG 433.121]):
5. Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV [BSG 435.111]):
6. Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV [BSG 433.515]):

Art. 105

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) wird aufgehoben.

Art. 106

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 28. März 2007

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: *Luginbühl*
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1 [Fassung vom 26. 2. 2014]

Zu Artikel 27

Gehaltsklassen

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Gehaltsklasse
Basisstufe und Cycle élémentaire	6
Kindergarten	6

Primarstufe	6
Sekundarstufe I (deutschsprachiger Kantonsteil inkl. GU9) ¹⁾	10
Spezialunterricht Volksschule, Sonderschule (inkl. deren ambulante Dienste)	10
Besondere Klasse Primarstufe, Sekundarstufe I	10
Mittelschule	15
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufspraktischer Unterricht ²⁾	10
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufliche Grundbildung	13
Berufsmatur, Handelsmittelschule	15
Kaufmännische Berufsfachschule: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	15
Kaufmännische Berufsfachschule: übrige Fächer	13
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	10
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	15
Unterrichtsbegleitendes Personal	8

Fussnote 1: Lehrkräfte mit Diplom HLA: gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr Gehaltsklasse 15

Fussnote 2: Lehrkräfte mit Diplom für eidg. dipl. Berufsfachschullehrer/-in: Gehaltsklasse 13

Anhang 1 A [Fassung vom 26. 2. 2014]

Zu Artikel 29 Absatz 1

Erfüllte Ausbildungsanforderungen

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
1.	Kindergarten	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten	seminaristisches Kindergartenpatent
2.	Basisstufe Cycle élémentaire	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire	seminaristisches Kindergartenpatent seminaristisches Primarlehrerpatent
3.	Kindergarten Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten, an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education Lehrdiplom Stufenausbildung Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe (1./2. Schuljahr) (KGU) Diplôme d'enseignement au degré primaire Bachelor of Arts in Primary Education
4.	Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und an Regelklassen der Primarstufe	Lehrdiplom Stufenausbildung obere Klassen der Primarstufe (3.–6. Schuljahr) (OP)

5.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	seminaristisches Primarlehrerpatent
6.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 1.–4. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent t Haushaltungslehrerpatent ab 1995
7.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
8.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
9.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachpatent (SLA/BES)
10.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe 1. Fremdsprache an der 3./4. Klasse der Primarstufe (befristet bis 31. Juli 2018)	Sekundarlehrerpatent
11.	Sekundarstufe I	alle Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Master of Arts in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I Master of Arts of Science in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Sekundarlehrerpatent seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS)</i> <i>Unterricht an Realklassen</i>
12.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
13.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I und alle Fächer an Regelklassen der Realklassen der Sekundarstufe I	Haushaltungslehrerpatent ab 1995 Fachgruppenlehrerpatent

14.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechendes Fach an Regelklassen der Sekundarstufe I	Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
15.	Besondere Klasse Spezialunterricht, Sonderschule	alle Fächer (inkl. integrative Förderung) der Volksschule	Master of Arts in Special Needs Education Diplôme d'enseignement spécialisé (Master of Arts [MA] in Special Needs Education)
16.	Besondere Klasse, Sonderschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent
17.	Besondere Klasse, Spezialunterricht, Sonderschule	dem Diplom entsprechende Fächer	Bachelor/Diplom in Logopädie bzw. Sprachheilpädagogik Bachelor/Diplom in Psychomotoriktherapie
18.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent
19.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES)
20.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Studiengang «Lehrperson für allgemein bildenden Unterricht» (z. B. EHB) seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS)</i> <i>Unterricht an Realklassen oder Certificate of advanced Studies (CAS)</i> <i>Unterrichten in der Berufsvorbereitung und Vorlehre</i>
21.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
22.	Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr des deutschsprachigen Kantonsteils (GU9)	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II
23.	Gymnasium, Fachmittelschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
24.	Handelsmittelschule, Berufsmaturitätsschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II

25.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
26.	Berufsfachschule ¹⁾	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in
27.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
28.	Berufsfachschule	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
29.	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in (Berufskundlicher Unterricht an Höheren Fachschulen) Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität mit berufspädagogischer Qualifikation

Fussnote 1: Kaufmännische Berufsfachschule: für die übrigen Fächer

Anmerkungen:

- Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent im berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (nebenamtliche Tätigkeit) mit DIK I oder Modul 2 EHB oder einer von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausbildung haben keinen Abzug.
- Gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Diplome, die den im Anhang genannten entsprechen, sind gleich zu behandeln.

Anhang 2

Zu Artikel 95 Absatz 1

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung) [Fassung vom 3. 3. 2010]

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schule der Sekundarstufe I [In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.], [Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]	15

Schule der Primarstufe <i>[In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.], [Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12
Spezialunterricht <i>[Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12
Kindergarten <i>[In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.], [Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. ... *[Aufgehoben am 3. 3. 2010]*
2. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 3A *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

Zu Artikel 42 Absatz 2

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Volksschule und Sekundarstufe II)

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Schulwoche für einen Beschäftigungsgrad von 100 %	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkung
Volksschule (deutschsprachiger Kantonsteil inkl. GU9)	39	28	3.5714	
	38	29	3.4483	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren (theoretischer und praktischer* Unterricht)	39	26	3.8462	*Das Pflichtpensum von 27 Lektionen bei 38
	38	27	3.7037	Schulwochen gilt, wenn der Auftrag gemäss
	37	27,5	3.6363	individuellem
	36	28	3.5714	Pflichtenheft ein
	35	29	3.4483	integraler ist
	34	30	3.3333	(vgl. Art. 17
	33	31	3.2258	LAG).
	32	32	3.1250	
	31	33	3.0303	
	30	34	2.9412	
Berufsvorbereitendes Schuljahr (praktischer* Unterricht)	39	35	2.8571	Lektionendauer = 60 Minuten
	38	36	2.7778	*Das
	37	37	2.7027	Pflichtpensum von 36
	36	38	2.6316	Lektionen bei 38
	35	39	2.5641	Schulwochen
	34	40,5	2.4691	gilt, wenn der
	33	41,5	2.4096	Auftrag gemäss
	32	43	2.3256	individuellem
	31	44	2.2727	Pflichtenheft auf
	30	45,5	2.1978	Instruktion in
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4.0000	der Werkstatt
	38	26	3.8462	beschränkt ist.
	37	26,5	3.7736	
	36	27	3.7037	
	35	28	3.5714	
	34	29	3.4483	
	33	30	3.3333	
	32	30,5	3.2787	

	31	31,5	3.1746	
	30	33	3.0303	
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24	4.1667	
	38	24,5	4.0816	
	37	25,5	3.9216	
	36	26	3.8462	
	35	26,5	3.7736	
	34	27,5	3.6364	
	33	28,5	3.5088	
	32	29,5	3.3333	
	31	30,5	3.2787	
	30	31,5	3.1746	
Gymnasium (10.–12. Schuljahr bzw. 12.–14. Schuljahr gemäss Harmos)	39	23	4.3478	
	38	23,5	4.2553	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 3B [Fassung vom 26. 2. 2014]

Zu Artikel 42 Absatz 2

**Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten
(Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)**

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Bemerkung
Höhere Fachschule Nachdiplomstudiengang an höherer Fachschule	855	Bei anderer Lektionendauer als 45 Minuten wird die Anzahl Lektionen entsprechend angepasst
Vorbereitender Kurs	855–988	
Weiterbildung	855–1064	

Anmerkung:

- Die Anstellungsbehörde legt in den vorbereitenden Kursen und der Weiterbildung pro Angebot die Anzahl Lektionen innerhalb der Bandbreiten so fest, dass die Angebote gegenüber privaten Angeboten konkurrenzfähig sind.
- Für Einzel- und den Gruppenunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 4

Zu den Artikeln 91 und 92

Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule [Fassung vom 26. 2. 2014]

1. Ressourcen für Schulleitungen

- 1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.
- 1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.
- 1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt anhand folgender Formel (mathematisch auf 5% auf-/abgerundet): Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten = $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194$ (Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozent, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozent zugesprochen.)
[Ziffer 1.3 Fassung vom 26. 2. 2014]

a =
Anzahl Auszubildende pro Schule

b =
Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c =
Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Eine Anpassung der Beschäftigungsgradprozent des Schulleitungspools erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Schulleitungspool folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreitet. Grundlage ist das Formelergebnis, exkl. mathematische Rundung:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools bis 60 Beschäftigungsgradprozent,
 +/- 10 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools ab 60 Beschäftigungsgradprozent.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

Der Schulleitungspool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt.

- 1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.
- 1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.
- 1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

- 2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.
- 2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.
- 2.3 ... *[Aufgehoben am 19. 9. 2007]*

2.4 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Leitungspools erfolgt anhand folgender Formel (mathematisch auf 5% auf-/abgerundet): *[Ziffer 2. 4 Fassung vom 26. 2. 2014]*

Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozenten = $d \times 0,106 + e \times 0,194$

d =

Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e =

Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Eine Anpassung der Beschäftigungsgradprozente erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Leitungspool folgende Bandbreiten über- beziehungsweise unterschreitet:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozente,

+/- 10 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozente.

Der Pool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt.

2.5 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben

3.1 ... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

3.2 ... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

3.3 Der Pool für Spezialaufgaben wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

3.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren: *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozente des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools ist ausgeschlossen. *[Fassung vom 26. 2. 2014]*

3.6 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

4. ... *[Aufgehoben am 26. 2. 2014]*

Anhang 5

28.3.2007 V

BAG 07–57, in Kraft am 1. 8. 2007

Änderungen

19.9.2007 V

über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, BAG 07–99 (Art. 25), in Kraft am 1. 1. 2008

7.11.2007 V

Mittelschulverordnung, BAG 08–9 (Art. 93), in Kraft am 1. 8. 2008

28.5.2008 V

Volksschulverordnung, BAG 08–63 (Art. 29), in Kraft am 1. 8. 2008

17.9.2008 V

über die Familienzulagen, BAG 08–107 (Art. 20), in Kraft am 1. 1. 2009

15.10.2008 V

Personalverordnung, BAG 08–114 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009

8.4.2009 V

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BAG 09–46 (II.), in Kraft am 1. 7. 2009 bzw. 1. 8. 2009 (Anhang 1)

3.3.2010 V

BAG 10–27, in Kraft am 1. 8. 2010

Übergangsbestimmungen

1. Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Änderung nach Anhang 1 oder 2 in eine tiefere Gehaltsklasse eingestuft werden, werden in der bisherigen Gehaltsklasse belassen.
2. Die Einreihung von Lehrkräften in Gehalts- und Vorstufen wird nicht korrigiert, wenn der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Änderung erhöht wird.
3. Die Einreihung von Lehrkräften in Gehalts- oder Vorstufen wird auf Gesuch hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn
 - a ihnen mit Inkrafttreten dieser Änderung der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 reduziert wird,
 - b ihnen mit Inkrafttreten dieser Änderung die Berufserfahrung in Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung im Sinne von Artikel 30 angerechnet werden kann.

25.5.2011 V

über die Berner Fachhochschule, BAG 11–49 (II.), in Kraft am 1. 8. 2011

18.1.2012 V

BAG 12–18, in Kraft am 1. 8. 2012

17.10.2012 V

Personalverordnung, BAG 12–93 (II.), in Kraft am 1. 1. 2013

10.1.2013 V

Volksschulverordnung, BAG 13–9 (Art. 38), in Kraft am 1. 8. 2013

26.2.2014 V

BAG 14–31, in Kraft am 1. 8. 2014 bzw. 1. 8. 2015

Übergangsbestimmungen

1. Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten der Änderung von Anhang 1 in einer höheren Gehaltsklasse eingestuft sind, werden von Amtes wegen neu eingestuft.
2. Lehrkräfte, deren bisheriger Abzug vom Grundgehalt mit Inkrafttreten der Änderung von Artikel 29 zu hoch ist, wird dieser von Amtes wegen bis spätestens 1. August 2016 in maximal zwei Schritten reduziert.
3. Lehrkräften, deren bisheriger Abzug vom Grundgehalt mit Inkrafttreten der Änderung von Artikel 29 zu tief ist, wird in der betreffenden Anstellung während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der nominelle Besitzstand gewährt. Der individuelle und der generelle Gehaltsaufstieg werden bis zum Erreichen der Einstufung gemäss Artikel 29 nicht gewährt
4. Die Einreihung in Gehalts- und Vorstufen wird auf Gesuch der Lehrkräfte hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn ihnen mit Inkrafttreten der Änderung von Artikel 30 zusätzliche Berufserfahrung beziehungsweise mit Inkrafttreten von Artikel 14 Absatz 2 LAG eine qualifizierte Zusatzausbildung angerechnet werden kann.
5. Lehrkräften, die nach bisherigem Recht die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz erfüllten, dürfen bei einer Neuanstellung auf derselben Stufe keine Auflagen bezüglich der Anstellungsvoraussetzungen gemacht werden.

6. Bestehende Anstellungsverhältnisse von Lehrkräften ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik, die infolge der Umsetzung von Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 unbefristet angestellt worden sind, werden unverändert weitergeführt.
7. Lehrkräfte, deren Anstellungsverhältnis aufgrund einer Reorganisation vor dem Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst wird, werden bezüglich der Kriterien für eine Abgangsschädigung nach bisherigem Recht behandelt.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.
2. Folgende Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft:
 - a Artikel 29, die Anhänge 1 und 1A sowie die Übergangsbestimmungen Ziffer 1 bis 3,
 - b die Gliederungstitel 9, 9.2, 9.2a bis 9.2c, die Artikel 90 bis 95, Anhang 4,
 - c die Ziffer II. 3. (Art. 39 MiSV) und II. 4. (Art. 46 und 47 BerV).

22.10.2014 V

Personalverordnung, BAG 14–96 (II.), in Kraft am 1. 1. 2015

29.10.2014 V

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BAG 14–104 (II.), in Kraft am 1. 1. 2015